

BESCHLUSSVORLAGE

DS - Nr: 328/2023

Öffentliche Sitzung

Federführendes Amt:
Ordnungsamt

Vorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Fürstenberg/Havel

Sitzung am:
23.02.2023

Beschluss Nr.:

zuständig für:
Entscheidung

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zehdenick, der Stadt Fürstenberg/Havel und des Amtes Gransee und Gemeinden

Beschlussvorschlag:

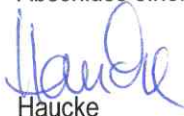
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, die dieser Beschlussvorlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zehdenick, der Stadt Fürstenberg/Havel und des Amtes Gransee und Gemeinden abzuschließen.

Begründung:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zehdenick, der Stadt Fürstenberg/Havel und des Amtes Gransee und Gemeinden regelt die bereits bestehende vertrauliche überörtliche Zusammenarbeit der Wehren der Städte Fürstenberg/Havel, Zehdenick und Gransee im Einzelnen. Entsprechend der Vereinbarung besteht für die Wehren die Verpflichtung, wechselseitig überörtliche Hilfe (Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der Aufgabendurchführung zu leisten.

In der neuen Richtlinie zur Förderung im Brand- und Katastrophenschutz ist eine der wesentlichen fachlichen Voraussetzung für die Förderfähigkeit die überörtliche Aufgabenwahrnehmung im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Um dieser Förderbedingung Rechnung zu tragen und auch zukünftig erforderliche Fördermittel zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Wehren über die erforderliche Ausstattung zu aquirieren, ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.


Häucke

Anlage: öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe

Beschlussfassung:

Abgeordnete insgesamt	davon anwesend:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimm- haltungen:
----------------------------------	----------------------------	-------------------	---------------------	------------------------------

**Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
über die gegenseitige überörtliche Hilfe
bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zehdenick,
der Stadt Fürstenberg/Havel und des Amtes Gransee und Gemeinden**

die

Stadt Zehdenick
Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Lucas Halle

die

Stadt Fürstenberg/Havel
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Robert Phillipp

und das

Amt Gransee und Gemeinden
Baustraße 56
16775 Gransee

vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Frank Stege

schließen aufgrund des § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. 1/08, Nr. 12, S. 202, 206) i. V. m. den §§ 1, 2, 3 und 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 2) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Auf der Grundlage des § 3 BbgBKG haben die amtsfreien Gemeinden **und das Amt** eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, insbesondere der Tagesbereitschaft, vereinbaren die Stadt Zehdenick, die Stadt Fürstenberg/Havel und das Amt Gransee und Gemeinden auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 GKGBbg, sowie dem Beschluss der **Stadtverordnetenversammlungen und des Amtsausschusses** die Zusammenarbeit ihrer Feuerwehren. Dabei besteht die Verpflichtung, wechselseitig überörtliche Hilfe (**Nachbarschaftshilfe**) im Rahmen der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Stadt Zehdenick, der Stadt Fürstenberg/Havel und des Amtes Gransee und Gemeinden als **Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung** bleiben unberührt.

§ 2

Art und Umfang der Vereinbarung

- (1) Die freiwilligen Feuerwehren der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Aus- und Fortbildung. Hierfür stimmen die Vertragsparteien ihre Alarm- und Ausrückeordnungen, sowie die Beschaffung von Einsatzmitteln und Schutzkleidung aufeinander ab.
- (2) Die freiwilligen Feuerwehren vereinbaren, dass sie sich regelmäßig über den Ausbildungsstand, die Ausstattung, Ausrüstung, Qualifizierung und sonstige, die den Brandschutz betreffenden Informationen austauschen. Einmal jährlich ist ein Erfahrungsaustausch durchzuführen.
- (3) Zur Verbesserung der Tagesbereitschaft der Feuerwehren, können die Einsatzkräfte, die sich regelmäßig im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragsparteien befinden, in den Freiwilligen Feuerwehren der jeweiligen Vertragspartei als Einsatzkraft, entsprechend ihrer Qualifikation tätig werden.
- (4) Die Tätigkeiten nach Absatz 3 erfolgt im Rahmen einer Entsendung in den Verantwortungsbereich der Vertragsparteien. Der Versicherungsschutz durch die Feuerwehrunfallkasse Brandenburg bleibt somit weiter bestehen.
- (5) Im Interesse eines zunehmend besseren Zusammenwirkens im Einsatzfall ist die jährliche gemeinsame Durchführung von Schulungen und Übungen erforderlich. Hierzu können über die Gemeindegrenzen hinausgehende gemeinsame Übungen stattfinden und wechselseitig qualifizierte Ausbilder eingesetzt werden.
- (6) Die gegenseitige Unterstützung im Einzelfall wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals, der Fahrzeuge sowie der Gerätschaften und der Löschmittel bewilligt.
- (7) Die Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft, beginnt mit den entsprechenden ersten Einsatzmaßnahmen. Bei Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr übernimmt diese die Leitung über den gemeinsamen Einsatz. Bei Großschadensereignissen kann eine gemeinsame Einsatzleitung gebildet werden.

§ 3

Kosten

- (1) Der Einsatz der jeweiligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei erfolgt als Nachbarschaftshilfe. Die Vertragsparteien stellen sich im Innenverhältnis von Sach- und Personalkosten frei. Auf § 44 (1) BbgBKG wird verwiesen.
- (2) Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch die Vertragspartei, in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgte. Nach Zahlungseingang werden die anteiligen Kosten an die Vertragspartei der mitwirkenden Feuerwehr ausgezahlt, sofern diese auch tatsächlich tätig wurde bzw. der Einsatz gerechtfertigt war.
- (3) Die gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen erfolgt kostenfrei. Die entstehenden Kosten bei Ausbildungen in Form von Ausbildungsunterlagen und Verpflegung tragen die jeweiligen Vertragsparteien selbst.

§ 4

Schaden und Haftung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken abzuschließen und sich gegenseitig auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5
Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von **drei** Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 6
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (3) Der Absatz 2 gilt auch, soweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Zehdenick, der Stadt Fürstenberg/Havel und dem Amt Gransee und Gemeinden lückenhaft sein sollte.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede über das Schriftformerfordernis.

§ 7
Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam.

Zehdenick, den

Fürstenberg/Havel, den

Stadt Zehdenick

Stadt Fürstenberg/Havel

Lucas Halle
Bürgermeister

Robert Phillip
Bürgermeister

Gransee, den

Amt Gransee und Gemeinden

Frank Stege
Amtsdirektor